

5/SN-79/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
38-GE/1984
Datum: 02. AUG. 1984
Verteilt: 1984-08-03
Dr. Schwagerl

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10-12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN
Fernruf: 52 69 44
Girokonto: 000-00167
Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen
Ihr Schreiben vom
Dr. K/Kr. -1450/84

Ihr Zeichen
Wien

31. Juli 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird.

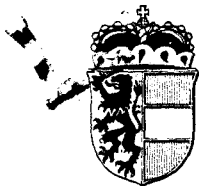
In der Anlage übermittel die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der Ärztekammern für Salzburg und Wien, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.-

Mit vorzüglicher Hochachtung



Kammeramt:
Dr. Heinz Kux
Kammeramtsdirektor

Anlage



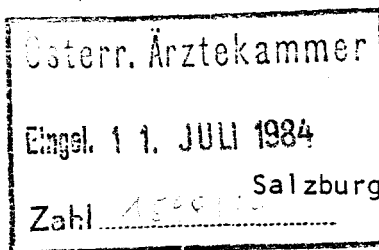
ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

5020 SALZBURG · SCHRANNENGASSE 2/II · TELEFON 71327 UND 71328

Postanschrift: 5024 Salzburg, Postfach 65
Bankkonto: Salzburger Landes-Hypothekenbank
»DVR: 0008206«

An die
Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10 - 12
1010 Wien



Salzburg, 6.7.1984/Dr.Fu/1/2412

Betrifft: Bundeskanzleramt:
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird

Bezug: RS/108/1984

Sehr geehrte Herren !

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfes können wir feststellen, daß einerseits Vereinfachungen eintreten werden, was der an sich bekundeten Tendenz der Novellierung entspricht. Dies betrifft im Bereich der Ärztekammern vor allem den Ersatz der Betriebsordnungen durch einen unmittelbar verbindlichen Katalog von Datensicherheitsmaßnahmen im DSG.

Andererseits werden jedoch auch Erschwernisse eintreten.

Bisher haben die Länderkammern Dienstleistungsansprachen von Rechenzentren der Datenschutzkommission nur mitteilen müssen. Nunmehr ist durch den neuen § 13 (2) die beabsichtigte Heranziehung der Dienstleistung der Datenschutzkommission anzuzeigen. Wenn diese der Auffassung ist, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gefährdet sind, hat ^{sie} dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Es ist zu befürchten, daß hiedurch bisherige Modelle der Honorarverrechnung über die Ärztekammer gefährdet werden, solange das Ärztegesetz nicht entsprechend novelliert ist.

Weiters tritt eine Erschwerung insoferne ein, als Ärzte, welche EDV in ihrer Praxis anwenden, nun der Registrierungspflicht unterliegen werden (§23), wobei der in der Praxis vorkommende Anwendungsbereich incl. Honorarverrechnung sicherlich keine sogenannte Standardverarbeitung darstellen wird, welche im Verordnungsweg vor der Registrierungspflicht ausgenommen werden kann. Die bisherige Möglichkeit der Information der Betroffenen nach § 22 wird nicht mehr genügen.

Weiters enthält der vorliegende Entwurf keine Übergangsbestimmungen. Es ist daher

die Frage aufzuwerfen, ob die bisherigen schon genehmigten Datenschutzverordnungen sowie die durchgeführten Registrierungen der neuen Rechtslage angepaßt werden müssen.

Die Ärztekammer für Salzburg ersucht die österreichische Ärztekammer, anlässlich der Novellierung des Ärztegesetzes die schon vorliegenden Formulierungsvorschläge im Bereich Datenschutz einer nochmaligen Überprüfung im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung des DSG zu unterziehen, mit dem Ziel, die EDV-Anwendung sowohl für den einzelnen Arzt als auch die Ärztekammern unter Einschluß insbesondere auch der Honorarverrechnung und der Medikamentenabrechnung zu ermöglichen.

Was die genannten Abrechnungen betrifft, sollten diese sowohl durch eine Abrechnungsstelle in der Ärztekammer als auch bei einem Rechenzentrum - mit dem Arzt oder der Ärztekammer als Auftraggeber - samt dem damit verbundenen Datenverkehr ermöglicht werden. Letzterer soll insbesondere auch die Übermittlung der Ergebnisse der Abrechnung von einem Rechenzentrum an die Ärztekammer umfassen.

Hochachtungsvoll

für die:



Der Präsident:

Dr. Reiner Brettenthaler